
Landschaftsplan II *Schafbergplatte* des Kreises Steinfurt

Kreistag: 15.10.1990

Kreistag: 14.12.1992

Kreistag: 18.10.1993

1. Der Kreistag des Kreises Steinfurt hat am 15.10.1990 den Landschaftsplan II *Schafbergplatte* als Satzung beschlossen und am 30.11.1990 die Genehmigung gemäß § 28 Landschaftsgesetz NW beim Regierungspräsidenten Münster beantragt.

Bestandteile dieses Landschaftsplanes sind:

- Die Entwicklungskarte in 2 Blättern
- Die Festsetzungskarte in 2 Blättern
- Die textlichen Darstellungen und Festsetzungen einschl. der Beikarten.

(Auf eine Beifügung dieser Unterlagen wird verzichtet).

Der Regierungspräsident hat den Landschaftsplan am 31.05.1991 mit Maßgaben und Auflagen genehmigt. Den zuletzt am 11.02.1993 modifizierten Maßgaben und Auflagen ist der Kreistag des Kreises Steinfurt am 18.10.1993 beigetreten.

Der Landschaftsplan hat eine Größe von ca. 9.025 ha und umfasst Teile der Stadt Ibbenbüren (Uffeln, Dickenberg, Bockraden, Altstätte und Fisbeck) sowie der Gemeinden Recke (Obersteinbeck/Steinbeck), Mettingen (Lage, Wiehe, Muckhorst, Höveringhausen), Westerkappeln (Metten, Hollenbergs Hügel, Handarpe, Düte-Lada, Sennlich) und Lotte (südwestlich Wersen).

3. Der genehmigte Landschaftsplan II *Schafbergplatte* liegt für die Dauer seiner Geltung bei der

Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Steinfurt
Verwaltungsstelle Tecklenburg
Landrat-Schultz-Str. 1
49545 Tecklenburg
Zimmer 316

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Dienststunden kann in die Planunterlagen Einsicht genommen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

Die Genehmigung des Landschaftsplanes durch den Regierungspräsidenten und der Beitrittsbeschluss des Kreistages des Kreises Steinfurt zu den mit der Genehmigung verbundenen Maßgaben und Auflagen sowie Ort und Zeit der Auslegung des Landschaftsplanes II Schafbergplatte werden hiermit gem. § 28 Abs. 2 Landschaftsgesetz NW i. V. m. § 12 BBauG und § 29 Abs. 3 Kreisordnung NW bekanntgemacht. Mit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt tritt der Landschaftsplan in Kraft.

Gem. § 3 Abs. 6 KrO NW wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberkreisdirektor hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Steinfurt, 26.10.1993

gez. Stroot
Landrat

Veröffentlichungshinweis:

- Amtsblatt des Kreises Steinfurt Nr. 44/93 vom 09.11.1993

Landschaftsplan II SCHAFBERGPLATTE **- 1. Änderung -**

Der Kreistag des Kreises Steinfurt hat gemäß § 16 Abs. 2 i. V. m. § 29 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2007 (GV. NRW S. 226) am 27.10.2008 die 1. vereinfachte Änderung des Landschaftsplanes II SCHAFBERGPLATTE als Satzung beschlossen. Die Änderung des Landschaftsplanes ist der Bezirksregierung Münster gemäß § 28 LG i. V. m. § 29 Abs. 2 Satz 3 LG am 16.12.2008 angezeigt worden.

Die Bezirksregierung Münster hat im Rahmen der Durchführung des Anzeigeverfahrens die 1. vereinfachte Änderung geprüft. Eine Verletzung von Rechtsvorschriften wurde nicht geltend gemacht.

Der Geltungsbereich der Änderung ist im folgenden Übersichtsplan dargestellt:
(Hinweis: Auf den Abdruck der Karte wird in der Rechtssammlung verzichtet.)

Der Landschaftsplan einschließlich der 1. Änderung wird vom Kreis Steinfurt im Kreishaus Steinfurt, Planungsamt, Zimmer 793, Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt sowie in der Verwaltungsstelle Tecklenburg, Umweltamt, Zimmer 343, Landrat-Schultz-Straße 1, 49545 Tecklenburg, montags bis donnerstags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie freitags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr zu jedermanns Einsicht bereit gehalten. Dort werden auch Auskünfte über den Inhalt gegeben.

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens sowie Ort und Zeit der Auslegung des Landschaftsplanes II SCHAFBERGPLATTE einschließlich der 1. Änderung werden hiermit gemäß § 28 a LG i. V. m. § 37 Abs. 3 Kreisordnung NRW öffentlich bekannt gemacht. Mit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt tritt die 1. Änderung des Landschaftsplanes II SCHAFBERGPLATTE in Kraft.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung NRW kann gemäß § 5 Abs. 6 Kreisordnung NRW gegen die 1. Änderung des Landschaftsplanes II SCHAFBERGPLATTE nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des LG ist gemäß § 30 LG für die Rechtswirksamkeit der 1. Änderung des Landschaftsplanes II SCHAFBERGPLATTE nur beachtlich, wenn

1. die Vorschriften über die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und die öffentliche Auslegung nach § 27a, § 27c oder § 29 Abs. 2 Satz 2 LG verletzt worden sind; unbeachtlich ist dagegen, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne berührte Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt oder bei Anwendung des § 27c Abs. 2 Satz 2 oder des § 29 Abs. 2 Satz 1 LG die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
2. ein Beschluss des Trägers der Landschaftsplanung nicht gefasst, ein Anzeigeverfahren nicht durchgeführt oder die Durchführung des Anzeigeverfahrens nicht ortsüblich bekannt gemacht

worden ist.

Mängel im Abwägungsvorgang sind für die Rechtswirksamkeit des Landschaftsplanes nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind. Für das Abwägungsergebnis ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Landschaftsplan maßgebend.

Unbeachtlich für die Rechtswirksamkeit des Landschaftsplanes sind

1. eine Verletzung der in § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LG bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel des Abwägungsergebnisses gem. § 30 Abs. 2 LG,

wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung der Änderung des Landschaftsplanes schriftlich gegenüber dem Kreis Steinfurt als Träger der Landschaftsplanung geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Steinfurt, 17.03.2009

Kreis Steinfurt
Der Landrat

gez. Kubendorff

Veröffentlichungshinweis:

- Amtsblatt des Kreises Steinfurt Nr. 15/2009 vom 23.03.2009

Zusätzlicher Hinweis:

Der Landschaftsplan einschließlich der ersten Änderung bestehend aus Textband, Entwicklungskarte und Festsetzungskarten ist im Internet unter www.kreis-steinfurt.de einsehbar.

Landschaftsplan II SCHAFBERGPLATTE

- 2. Änderung -

Kreistag: 10.12.2012

Der Kreistag des Kreises Steinfurt hat in seiner Sitzung am 10.12.2012 gemäß § 16 Abs. 2 i.V.m. § 29 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.03.2010 (GV. NRW S. 185) und i.V.m. den §§ 5 Abs. 1 und 26 Abs. 1 f) der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen folgende vereinfachte Änderungen beschlossen:

- 5. Änderung Landschaftsplan I „Grevener Sande“
- 2. Änderung Landschaftsplan II „Schafbergplatte“
- 1. Änderung Landschaftsplan III „Lienen“
- 1. Änderung Landschaftsplan IV „Emsaue Nord“
- 1. Änderung Landschaftsplan Va „Talaue Haus Marck“

Der Geltungsbereich der Landschaftspläne I bis IV und Va ist in dem angehängten Übersichtsplan dargestellt.

(Hinweis: Auf den Abdruck der Anlage wird in der Rechtssammlung verzichtet.)

Die Anzeige der Änderungen gegenüber der höheren Landschaftsbehörde nach § 28 LG ist im Rahmen des vereinfachten Verfahrens gemäß § 29 Abs. 1 Satz 1 LG entbehrlich.

Die Landschaftspläne werden vom Kreis Steinfurt im Kreishaus Steinfurt, Umwelt- und Planungsamt, Zimmer 784, Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt sowie in der Verwaltungsstelle Tecklenburg, Umweltamt- und Planungsamt, Zimmer 343, Landrat-Schultz-Straße 1, 49545 Tecklenburg, montags bis donnerstags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie freitags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr zu jedermanns Einsicht bereit gehalten. Dort werden auch Auskünfte über den Inhalt gegeben.

Der Beschluss des Kreistages sowie Ort und Zeit der Auslegung der Landschaftspläne I bis IV und Va werden hiermit gemäß § 28a LG öffentlich bekannt gemacht. Mit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt treten die Änderungen der Landschaftspläne I bis IV und Va in Kraft.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung NRW kann gemäß § 5 Abs. 6 Kreisordnung NRW gegen die Landschaftspläne I bis IV und Va nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des LG ist gemäß § 30 LG für die Rechtswirksamkeit der Landschaftspläne I bis IV und Va nur beachtlich, wenn

1. die Vorschriften über die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und die öffentliche Auslegung nach § 27a, § 27c oder § 29 Abs. 2 Satz 2 LG verletzt worden sind; unbeachtlich ist dagegen, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne berührte Träger öffentlicher

Belange nicht beteiligt oder bei Anwendung des § 27c Abs. 2 Satz 2 oder des § 29 Abs. 2 Satz 1 LG die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;

2. ein Beschluss des Trägers der Landschaftsplanung nicht gefasst, ein Anzeigeverfahren nicht durchgeführt oder die Durchführung des Anzeigeverfahrens nicht ortsüblich bekannt gemacht worden ist.

Mängel im Abwägungsvorgang sind für die Rechtswirksamkeit der Landschaftspläne nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind. Für das Abwägungsergebnis ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Landschaftspläne maßgebend.

Unbeachtlich für die Rechtswirksamkeit der Landschaftspläne sind

1. eine Verletzung der in § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LG bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel des Abwägungsergebnisses gem. § 30 Abs. 2 LG,

wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung der Landschaftspläne schriftlich gegenüber dem Kreis Steinfurt als Träger der Landschaftsplanung geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Steinfurt, 14.12.2012

Kreis Steinfurt
Der Landrat
Umwelt- und Planungsamt

i. A. gez. Bücken (Amtsleiter)

Veröffentlichungshinweis:

- Amtsblatt des Kreises Steinfurt Nr. 45/2012 vom 17.12.2012